

**Leitfaden *Praxismodul im Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieur Infrastruktur***

Stand: 27.11.2008

Inhalt

1. Begründung, Zweck und Ziel des praxisbezogenen Studienmoduls
2. Zulassung
3. Rechtsstatus
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Wahlrecht
 - 3.3 BaföG
 - 3.4 Versicherungen
4. Praxisstelle
 - 4.1 Anforderungen
 - 4.2 Beschaffung
 - 4.3 Mustervertrag
 - 4.4 Vergütung
5. Betreuung durch die Hochschule
6. Inhalte und zeitlicher Ablauf
 - 6.1 Zeitlicher Ablauf
 - 6.2 Einführungs- und Nachbereitungsseminar
 - 6.3 Praxisbericht
7. Anerkennungen

1. Begründung, Zweck und Ziel des praxisbezogenen Studienmoduls

Die Fakultät Bauwesen hat in ihrer Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur Infrastruktur eine praxisbezogene Studienphase festgelegt. Dieses Modul findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Prüfungszeitraum zwischen dem 4. und 5. Studiensemester sowie innerhalb der ersten 4 Wochen des 5. Semesters statt. Das Praxismodul umfasst insgesamt einen Zeitraum von 14 Wochen einschließlich 2 Wochen Urlaub.¹ Zudem ist während der Vorlesungszeit ein Einführungs- und Nachbereitungsseminar zu absolvieren.

Das Praxismodul soll außerhalb der Hochschule in öffentlichen oder privaten Infrastrukturbetrieben, insbesondere der Energiewirtschaft, der Verkehrswirtschaft, der Siedlungswasserwirtschaft oder der Abfallwirtschaft (im folgenden Praxisstelle genannt) stattfinden.

Ziele der Ausbildung des Praxismoduls sind vor allem:

- Praxiserfahrung sammeln
- Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse
- Herstellung von Kontakten zu Unternehmen und Institutionen

Auf der Basis des in den ersten vier Studiensemestern erworbenen theoretischen Wissens soll die Studentin oder der Student unter qualifizierter Anleitung ingenieurwissenschaftliche oder betriebswirtschaftliche Aufgaben lösen und dabei berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen aufnehmen. Darüber hinaus soll sie oder er das Umfeld der Arbeit erfahren und Einblicke in wirtschaftliche, soziale, kulturelle, ökologische, organisatorische, verwaltungstechnische, rechtliche und politische Zusammenhänge des Arbeitsbereiches gewinnen. Dies soll die persönliche und berufliche Entwicklung fördern.

¹ Dies ist die empfohlene Dauer des Praktikums. Als zwingend erforderlich sieht das Modulhandbuch 5 Wochen vor. Dieser Zeitraum darf für die Zulassung zur Bachelor-Thesis nicht unterschritten werden

2. Zulassung

Die Studentin oder der Student meldet sich schriftlich (Formblatt) jeweils zur Praxisphase an. Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie wird im jeweiligen Semesterzeitplan angegeben und liegt i. d. R. zu Beginn des 4. Semesters.

Voraussetzung für die Zulassung zum Praxismodul ist das Erreichen von mindestens 60 von 90 credits.

3. Rechtsstatus

3.1. Allgemeines

Die Studentin oder der Student ist auch während des Praxismoduls mit allen Rechten und Pflichten an der HAWK FH Hildesheim/Holzminen/Göttingen immatrikuliert. Die studentischen Vergünstigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Eintritte etc. bleiben erhalten.

3.2. Wahlrecht

Die Studentin oder der Student besitzt das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht gem. Ziff. 3.2 zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.

3.3. BaföG

BaföG-Empfänger zeigen dem Studentenwerk an, dass sie ein Praxismodul durchführen. Die Höhe der Vergütung des Studierenden ist dem Studentenwerk mitzuteilen. Empfohlen wird dabei die Vorlage des Praktikantenvertrages. Weitere Hinweise zur BaföG-Regelung sind dem beigefügten Merkblatt (Herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 02.03.1992) zu entnehmen (Anlage 1).

3.4. Versicherungen

- Unfallversicherung

Die Studentin oder der Student ist während des Praxismoduls im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist z.B. die Berufsgenossenschaft (bzw. andere Versicherungsträger), bei der die Praxisstelle Mitglied ist.

Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 c SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen.

Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i.S. des SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studentinnen oder Studenten kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

- Kranken- und Sozialversicherung

Die Studentin oder der Student ist für die Dauer des Praxismoduls in Deutschland im Rahmen der studentischen Krankenversicherung gegen Krankheit versichert. Wird das Praxismodul im Ausland absolviert, sollte die Studentin oder der Student sich über den jeweiligen Versicherungsschutz bei ihrer oder seiner Krankenkasse informieren. Der Krankenversicherungsnachweis ist in der üblichen Form bei der Rückmeldung für das laufende Semester zu erbringen.

Eine Sozialversicherungspflicht besteht für Studentinnen und Studenten in dem Praxismodul nicht (Urteil des Bundessozialgerichtes 12 RK 10/79).

- Haftpflichtversicherung

Das Haftpflichtrisiko der Studentin oder des Studenten am Arbeitsplatz sollte für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflicht der Praxisstelle gedeckt sein. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

4. Praxisstelle

4.1 Anforderungen

Die qualitativen Mindestanforderungen an eine Praxisstelle sind:

- Sie ist eine Einrichtung, in der für die spätere Berufsausübung typische betriebliche Erfordernisse den Ablauf und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit bestimmen.
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche im betrieblichen Umfeld des Arbeitsplatzes entsprechen dem späteren Berufsfeld der Studentin oder des Studenten.
- Inhalt und Anforderungen der Praxistätigkeit sind durch einen Vertrag hinreichend zu bestimmen.
- Die für die Betreuung der Studentin oder des Studenten in der Praxisstelle zuständige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachgebiet Wirtschafts-, Rechts- oder Ingenieurwissenschaften oder eine gleichwertige Qualifikation.

Danach kommen als Praxisstellen vorwiegend in Frage:

- öffentliche oder private Betriebe der Energiewirtschaft
- der Siedlungswasserwirtschaft
- des Verkehrswesens
- der Abfallwirtschaft
- der Telekommunikation

4.2. Beschaffung

Die Studentin oder der Student muss sich rechtzeitig und selbstständig um eine Praxisstelle (im In- oder Ausland) bemühen.

Die oder der Praxismodulbeauftragte berät sie oder ihn dabei und prüft, soweit erforderlich, einen von der Studentin oder dem Studenten nachgewiesenen Platz auf die Erfordernisse der Ausbildung.

Der Studiengang baut eine Datenbank mit geeigneten Praxisstellen auf. Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel darf nur mit Zustimmung der oder des Praxismodulbeauftragten gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule durchgeführt werden.

4.3. Mustervertrag

Vor Beginn der außerhalb der Hochschule durchgeführten praxisbezogenen Studienphase schließen die Studentinnen oder Studenten und die Praxisstelle einen Vertrag ab (Siehe Anlage 2 – Mustervertrag).

Dieser Vertrag soll insbesondere regeln:

- Dauer der Beschäftigung
- Leistungen der Praxisstelle
- Pflichten der Studentin oder des Studenten
- Vergütung
- Versicherung
- Vertragsauflösung

4.4. Vergütung

Auf die Entlohnung der Studentin oder des Studenten in dem Praxismodul durch den Betrieb hat die Hochschule keinen Einfluss.

Die Vertragsparteien können eine Vergütung vereinbaren. Auf die Auswirkungen der Vergütung auf die Förderung nach dem BaföG ist besonders hinzuweisen (Siehe Anlage 1).

5. Betreuung durch die Hochschule

Ansprechpartner für alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen ist die oder der Praxismodulbeauftragte des Studienganges bzw. der Fakultät bzw. die oder der für das Praxismodul zuständige Verwaltungsangestellte. Ggfs. wird die Studentin oder der Student während des Praxismoduls zusätzlich von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer betreut.

Die/Der Praxismodulbeauftragte hält den laufenden Kontakt zu der Studentin oder dem Studenten und dem Betrieb und besucht bei Bedarf die Praxisstelle.

Bei nicht zweckentsprechender Beschäftigung soll die Studentin oder der Student sich um Abhilfe bemühen. Sofern diese Bemühungen erfolglos bleiben, wird die/der Praxismodulbeauftragte auf eine Veränderung hinwirken.

Die/der Praxismodulbeauftragte beurteilt den von der Studentin oder dem Studenten anzufertigen Bericht.

6. Inhalte und zeitlicher Ablauf

6.1. Zeitlicher Ablauf

Das Praxismodul umfasst 14 Wochen zuzüglich einem Einführungs- und Nachbereitungsseminar in der Vorlesungszeit des 3. bzw. 5. Semesters:

Einführungsseminar und Nachbereitungsseminar	im Semester
Praktische Tätigkeit im Infrastrukturunternehmen (einschließlich Semesterbericht/Tätigkeitsnachweis)	12 Wochen
Urlaub	<u>2 Wochen</u>
Summe	14 Wochen

Der Zeitraum des Einführungs- bzw. Nachbereitungsseminar wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

6.2. Einführungs- und Nachbereitungsseminar

Die Einführungs- und Nachbereitungsseminare werden als lehrbegleitende Veranstaltungen im 3. Semester (Einführung) und zum Ende der Praxisphase im 5. Semester (Nachbereitung) abgehalten.

Das Einführungsseminar informiert z.B. über

- die Zielsetzung und Organisation der praxisbezogenen Studienphase
- die Rollen der an Infrastrukturaufgaben Beteiligten
- Interdisziplinäre Themen des Infrastruktorsektors

Das Abschlussseminar dient im Wesentlichen

- dem Vorstellen der Semesterberichte
- der vertieften Darstellung und Diskussion der Rollen der an der Erfüllung von Infrastrukturaufgaben Beteiligten anhand der gewonnenen Erfahrungen
- der Reflexion und Diskussion der gesellschaftlichen Wirkungen der Tätigkeit des Infrastruktorsektors
- der Reflexion und Diskussion der Studieninhalte und der eigenen, bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.

6.3. Praxisbericht

Der Bericht über das Praxismodul muss folgendes enthalten:

- Organisatorischer Aufbau der Praxisstelle
- Ansprechpartner in der Praxisstelle
- Zeitlicher Ablauf der Praxistätigkeit
- Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten; hierbei sind insbesondere die übertragenen Aufgaben zu nennen und wesentliche Arbeitsmethoden und -ergebnisse zu beschreiben.
- Persönliche Wertung der Praxisphase.

Die Semesterwochenberichte sind fortlaufend während der praxisbezogenen Studienphase anzufertigen und von der Praxisstelle gegenzeichnen zu lassen.

Weitere Festlegungen über Form und Inhalt sind ggf. mit dem Praxismodulbeauftragten abzusprechen.

Der Bericht ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit bei dem Praxismodulbeauftragten einzureichen.

7. Anerkennung

Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es erfolgt keine Anrechnung bei der Notenermittlung für den Bachelor-Abschluss.

Die Bewertung erfolgt aufgrund

- des von der Studentin oder dem Studenten angefertigten und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer anerkannten Bericht über das Praxismodul
- der von der Praxisstelle abgegebenen Bescheinigung über die Dauer und Qualität der praktischen Tätigkeit
- der Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen
- dem mündlichen Vorstellen des Praxisberichtes im Abschlussseminar

Wird das Praxismodul zunächst als mit „nicht bestanden“ bewertet, legt die Prüfungskommission fest, ob das gesamte Modul wiederholt werden muss bzw. welche Teilleistungen innerhalb welcher Frist erneut zu erbringen sind.

Mustervertrag

z w i s c h e n

.....
- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und

Frau/Herrn

.....
Student(in) an der HAWK - Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Bauwesen - Studiengang Wirtschaftsingenieur Infrastruktur
in Holzminden

wird folgender Vertrag über die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit geschlossen:

§ 1 Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit dauert in der Regel 12 Wochen.² Der Vertrag wird für

die Zeit vom..... bis geschlossen.

§ 2 Leistungen der Praxisstelle

Die Praxisstelle erklärt sich bereit,

- die Studentin oder den Studenten für die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse in das infrastrukturwirtschaftliche Aufgabenfeld einzuführen,
- es der Studentin oder dem Studenten zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten bzw. Ausfallzeiten nachzuholen,
- eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen,

² 5 Wochen dürfen nicht unterschritten werden.

- die Studentin oder den Student für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen sowie für eventuelle Nachprüfungen freizustellen,
- der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer die Betreuung der Studentin oder des Studenten am Arbeitsplatz zu ermöglichen,
- die von der Studentin oder dem Studenten gefertigten Wochenbericht gegenzuzeichnen,
- der Studentin oder dem Studenten nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit eine Bescheinigung über die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten der Studentin oder des Studenten

Sie oder er verpflichtet sich,

- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die von der Praxisstelle oder den von ihr beauftragten Personen im Rahmen der Tätigkeit erteilten Weisungen zu befolgen,
- die geltenden Ordnungen der Praxisstelle, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die die Studentin oder der Student zu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit belehrt wird,
- die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte, die ihr oder ihm zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.
- einen Bericht gemäß der Studienordnung zu erstellen.

§ 4 Geheimhaltungspflichten

Die Studentin oder der Student hat über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der Studentin oder dem Studenten kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6 Versicherungen

Die Zuordnung zur gesetzlichen Kranken- und Sozialversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Die Studentin oder der Student ist während der Praxisphase im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft (bzw. andere Versicherungsträger), bei der die Praxisstelle Mitglied ist.

Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 c SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen.

Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i.S. des SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studentinnen und Studenten kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

Das Haftpflichtrisiko der Studentin oder des Studenten am Arbeitsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflicht der Praxisstelle gedeckt.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist
- durch die Studentin oder den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Studienganges mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe erklärt.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Außer den Vertragspartnern erhält auch die Hochschule eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Eine Vergütung wird in Höhe von €.....monatlich gezahlt.

.....
Ort

.....
Datum

Praxisstelle:

Student(in):

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift